

Das neue Berufsbildungsgesetz! Das müssen Sie wissen!

Am 01.01.2020 ist das Berufsbildungsgesetz novelliert worden. Es enthält einige Änderungen, die auch für ausbildende Zahnarztpraxen relevant sind. Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Neuerungen.

Freistellung vor und nach dem Berufsschulunterricht

Bisher gab es für minderjährige Auszubildende besondere Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulbesuches. Diese Vergünstigungen wurden nun auch auf volljährige Auszubildende erweitert. Auszubildende jeden Alters dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 BBiG).

Einmal in der Woche sind voll- oder minderjährige Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten (unter Anrechnung der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit) nach dem Unterricht freizustellen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Freistellung vor der Abschlussprüfung

Bisher waren nur minderjährige Auszubildende vor der Abschlussprüfung freizustellen. Ab 2020 sind alle Auszubildenden an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 BBiG).

Ausweitung der Teilzeitausbildung

Die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, war bisher nur Auszubildenden eröffnet, die ein berechtigtes Interesse vorweisen konnten (z.B. die Betreuung eines Kindes oder die Pflege eines Angehörigen). Dies ist nicht mehr der Fall. Ab 2020 steht das Instrument der Teilzeitausbildung grundsätzlich allen Auszubildenden offen (§ 7a BBiG). Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes ist jedoch weiterhin erforderlich. Die Kürzung der wöchentlichen oder täglichen Ausbildungszeit darf jedoch nicht mehr als 50% betragen (§ 7a Abs. 1 BBiG). Die Dauer der Ausbildung verlängert sich bei der Teilzeitausbildung entsprechend, höchstens jedoch bis zum 1,5fachen der Ausbildungsdauer in Vollzeit (§ 7a Abs. 2 BBiG), also maximal auf 4,5 Jahre. Auf Verlangen der Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer auch über diese Höchstdauer



Ass. jur. Sabrina Pfützte,
Rechtsabteilung der ZKN
stellvertretende
Abteilungsleiterin



Michael Behring, DBA, LL.M.,
Hauptgeschäftsführer

hinaus, bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung (§ 7a Abs. 3 BBiG).

Im Falle der Teilzeitausbildung kann selbstverständlich die Ausbildungsvergütung entsprechend angepasst werden.

Fachliteratur für die betriebliche Ausbildung

Ausbildungspraxen, die im Rahmen der betrieblichen (nicht schulischen!) Ausbildung Fachliteratur einsetzen, haben diese Literatur kostenfrei zur Verfügung zu stellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Gleiches gilt selbstverständlich für die erforderlichen Ausbildungsmittel (Schutzkleidung, Instrumente, Materialien etc.).

Vergütung der Auszubildenden

Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes hat keinen Einfluss auf die Vergütung der Auszubildenden in den niedersächsischen Zahnarztpraxen. Die von der Kammerversammlung der ZKN beschlossenen Vergütungsempfehlungen (1. AJ 750,- Euro, 2. AJ 790,- Euro und 3. AJ 840,- Euro) sind weiterhin maßgeblich für die Vergütung der Auszubildenden. Wie auch bisher schon, darf von dieser Empfehlung um maximal 20% zu Ungunsten der Auszubildenden abgewichen werden. Infolge der demografisch bedingten Probleme überhaupt noch Personal zu finden, sollten sich Praxen gut überlegen, ob eine „nach unten“ abweichende Vergütung tatsächlich sinnvoll ist. ■

Michael Behring, DBA, LL.M., Hauptgeschäftsführer

Ass. jur. Sabrina Pfützte, Stellv. Leiterin der Rechtsabteilung